

46. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 08.03.2016

Auszug aus dem Vorbericht:

TOP 12: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten (Herr Baier, LGSt)

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung in den als *Anlage 1* beigefügten Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem MLV geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam.

Nunmehr hat der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss der als *Anlage 2* beigefügten Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begrünung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll.

Weiter ist als *Anlage 3* das Schreiben der LSBB vom 16.12.2015 an die Stadt Jerichow beigefügt, woraus die Argumentation des Landes ersichtlich ist.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion zur Frage der Zuständigkeit und um Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

Auszug aus der Niederschrift:

Zu TOP 12: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortsdurchfahrten

Herr Baier führt in den Sachstand ein. Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung mit Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten. Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem MLV geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam. Zwischenzeitlich hat der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begrünung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll.

Herr Baier bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

Da es sich um ein sehr komplexes Thema handelt, wird dieser Tagesordnungspunkt auf die nächste Sitzung verschoben (28.09.2016).

47. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses am 28.09.2016

Auszug aus der Niederschrift

Zu TOP 7: Pflege und Unterhaltung der Straßenbepflanzung an klassifizierten Straßen innerhalb von Ortschaften *(Fortsetzung aus der 46. Sitzung)*

Frau Kagelmann führt anhand des Vorberichts kurz in dieses Thema ein.

Die Ausschussmitglieder werden um Diskussion zu der Frage gebeten, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Seit einigen Jahren besteht zwischen einigen Gemeinden und der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Streit darüber, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen an klassifizierten Straßen zuständig sind.

Die Verbandsgemeinde Elbe-Heide hat hierzu ihre Rechtsauffassung in den – dem Vorbericht beigefügten – Schreiben vom 27.09.2005 und 02.07.2014 dargelegt und um Klärung gebeten.

Die Landesgeschäftsstelle hält die rechtlichen Ausführungen der Verbandsgemeinde für zutreffend und hat auf dieser Grundlage mehrere Gespräche mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) geführt, in denen es jedoch zu keiner Einigung kam. Daraufhin hatte der Landkreis Börde der Gemeinde Westheide den Abschluss einer Vereinbarung angeboten, nach deren § 13 Abs. 2 die Unterhaltung der Begründung und Bepflanzung an den fertig gestellten Straßenteilen der Gemeinde obliegen soll. Aus dem Schreiben des Landesstraßenbaubetriebs vom 16.12.2015 an die Stadt Jerichow ergibt sich die Argumentation des Landes.

Die Landesgeschäftsstelle bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion zur Frage der Zuständigkeit und um Empfehlungen zur weiteren Verfahrensweise.

Frau Kagelmann verweist auch auf die zu diesem TOP als Anlagen beigefügten Schreiben und bittet die Ausschussmitglieder um Diskussion, ob die Gemeinden für die Pflege und Unterhaltung von Straßenbäumen zuständig sind.

Nach Auffassung von Herrn Marske sind Bäume Zubehör der Straße, § 27 Straßengesetz LSA. Gemeinden können hierüber Verträge (Vereinbarungen zur Unterhaltung) abschließen und sich die Pflegeabschnitte vom Straßenbaulastträger (Land) vergüten lassen. Er empfiehlt (nochmals) Kontakt mit dem Land (MLV) aufzunehmen.

Laut Herrn Brauns erfolgt die Trennung und ggf. Zuständigkeitswechsel durch den Bordstein: Grünflächen und Bäume davor sind vom Straßenbaulastträger zu unterhalten, Flächen hinter dem Gehweg sind von der Gemeinde zu unterhalten ohne eine erkennbare Trennung vom Straßenbaulastträger. In diesem Falle könne und solle man Entschädigung für die Feldpflegemaßnahmen einfordern.